

Prüfraster
für die Subsidiaritätsprüfung durch die Bundesressorts
nach OR Nr. 2.8

Vorschläge der Europäischen Kommission für Maßnahmen – sowohl für **Rechtsakte** (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen, Empfehlungen) als auch für **Förder- und Aktionsprogramme** – der Europäischen Gemeinschaften sind unter den Gesichtspunkten der **Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** (Art. 5 Abs. 2 und 3 – ex Art. 3b – EG-Vertrag) gemäß dem „Subsidiaritätsprotokoll“ zum Vertrag über die Europäische Union anhand der **folgenden Prüffragen** zu prüfen:

I. Vorfragen:

1. Besteht für die in Betracht gezogene Maßnahme eine **Kompetenz** im EG-Vertrag?
2. Steht die in Betracht gezogene Maßnahme im Einklang mit den **Zielen** des EG-Vertrages?
3. Ist die Kompetenz der Gemeinschaft für die in Betracht gezogene Maßnahme eine **ausschließliche** oder eine **nicht-ausschließliche**?
4. Hat die Kommission vor der Vorlage des Vorschlags umfassende **Anhörungen** durchgeführt und in geeigneten Fällen Konsultationsunterlagen veröffentlicht?

II. Subsidiarität:

Nur bei Bestehen einer **nicht-ausschließlichen** Gemeinschaftskompetenz ist zu prüfen:

1. Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen **ausreichend auf Ebene der Mitgliedstaaten** – in Deutschland: Bund, Länder, Gemeinden – verwirklicht werden?

- Welche Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten bereits zur Erreichung des Ziels der Maßnahme auf ihrer Ebene getroffen?
- Weist der betreffende Bereich transnationale **Aspekte** auf, die durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichend geregelt werden können?
- Können evtl. Probleme einzelner Mitgliedstaaten durch **gezielte Hilfen** aus bestehenden Programmen behoben werden?
- Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme durch Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedstaaten ausreichend verwirklicht werden?
- Würden alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder das Fehlen von Gemeinschaftsmaßnahmen gegen die **Anforderungen des Vertrages** (z. B. Erfordernis der Korrektur von Wettbewerbsverzerrungen, der Vermeidung verschleierte Handelsbeschränkungen oder der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts) verstoßen oder auf sonstige Weise die **Interessen der Mitgliedstaaten** erheblich beeinträchtigen (z. B. ständige Anwendung von Vorbehaltsklauseln wie z. B. Art. 30, Art. 39 Abs. 3, Art. 46 und Art. 55 in Verbindung mit Art. 46 EG-Vertrag)?
- Werden der gemeinschaftliche Besitzstand und das **institutionelle Gleichgewicht** durch Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten gewahrt?

2. **Sofern Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichen:**

Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen **besser auf Gemeinschaftsebene** verwirklicht werden?

- Bringen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen im Vergleich zu Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten **deutliche Vorteile** mit sich?
- Auf welchen **qualitativen oder quantitativen Kriterien** beruht die Feststellung der EG-Kommission, dass ein Gemeinschaftsziel besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann?

III. Verhältnismäßigkeit:

Bei ausschließlicher **und** bei nicht-ausschließlicher Gemeinschaftskompetenz ist zu prüfen:

1. Hält sich die in **Betracht** gezogene Maßnahme im Rahmen des für die Erreichung der Ziele des Vertrages erforderlichen Maßes?
 - a) Ist die Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des Vertrages **geeignet, erforderlich und angemessen** (geringster Eingriff)?
 - b) Erfordert die in Betracht gezogene Maßnahme einen **Rechtsakt** oder können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme durch **Alternativen** verwirklicht werden (z.B. freiwillige Vereinbarungen, Maßnahmen der Sozialpartner)?
 - c) Ist für die in Betracht gezogene Maßnahme diejenige **Rechtsform** vorgesehen, die die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Eignung der Maßnahme am wenigsten einengt (bei Rechtsharmonisierung in der Regel Richtlinien)?
 - d) Lassen **Regelungsumfang** und **Regelungsdichte** der in Betracht gezogenen Maßnahme ausreichend Raum für nationale Entscheidungen?
 - e) Nimmt die in Betracht gezogene Maßnahme auf die **besonderen Verhältnisse** in den einzelnen Mitgliedstaaten (z.B. bewährte nationale Regelungen sowie Struktur und Funktionsweise ihres Rechtssystems) Rücksicht?
 - f) Sind die **finanzielle Belastung** und der **Verwaltungsaufwand** für Gemeinschaft, Mitgliedstaaten, Wirtschaft und Bürger so gering wie

möglich und stehen sie in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel?

2. Sollte die **Geltungsdauer** der in Betracht gezogenen Maßnahme beschränkt werden?

IV. Bei Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt:

Besteht eine besondere Rechtfertigung für die teilweise oder gänzliche Übernahme der **Finanzierung** durch die Gemeinschaften?

V. Durchführung:

1. Ist die Übertragung der **legislativen Durchführung** auf die Europäische Kommission (Komitologieverfahren) statt auf die Mitgliedstaaten notwendig?
2. Ist die Übertragung der **verwaltungsmäßigen Durchführung** auf die Kommission statt auf die Mitgliedstaaten – falls ausnahmsweise vorgesehen (z.B. bei Förder- und Aktionsprogrammen) – notwendig?

VI. Begründung:

1. Hat die Kommission die Sachdienlichkeit ihres Vorschlags in der **Begründung** unter dem Aspekt des Subsidiaritätsprinzips hinreichend substantiiert dargelegt? Hat sie darin ggf. die Gründe für die Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt erläutert?
2. Sind die **Erwägungsgründe** ausreichend substantiiert?